

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Historischer Goldbergbau Eisenberg e. V.**
2. Der Verein soll unmittelbar nach seiner Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Korbach.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, die historischen Goldbergbaustätten am Eisenberg in Korbach-Goldhausen zu erhalten und zu fördern. Sie sollen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Im Rahmen der vorgenannten Ziele soll der Goldbergbau am Eisenberg sowie die Bekanntheit des Dorfes Goldhausen und der Stadt Korbach gefördert werden.
4. Der Verein hat bei der Verfolgung seiner Ziele und Durchführung seiner Maßnahmen stets die Interessen des Dorfes Goldhausen und der Stadt Korbach zu wahren. Die Wahrnehmung individueller Belange einzelner Unternehmen, Personen, Körperschaften oder Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.
5. Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Ziele an anderen Gesellschaften, Institutionen und Verbänden beteiligen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Mit der Absendung des Aufnahmeantrags erkennt der Aufnahmewillige für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als gesonderter Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Aufforderung bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten. Aus Vereinfachungsgründen wird das Abbuchungsverfahren angestrebt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod natürlicher Personen,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen,
 - c) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) erfolgen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- mehr als dreimonatiger Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vereinsvorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vereinsvorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet spätestens in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer sowie drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
3. Dem erweiterten nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören weiterhin drei Beisitzer an.
4. Der Verein wird von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Wenn niemand widerspricht, kann offen und/oder Enbloc abgestimmt werden.
6. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Jahresarbeitsplanung sowie der Jahresbudgetplanung.
2. Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitskreise zu seiner Unterstützung berufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird ein gesonderter Wahlvorstand gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung der Jahresarbeitsplanung sowie der Jahresbudgetplanung,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen,

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i) die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Einladung festgestellt worden ist.
 3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75 % der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist mit den Fristen nach § 9 Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
 4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
 5. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der Vorstand soll derartige Anträge den Mitgliedern noch vor der Versammlung zur Kenntnis bringen.
2. Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder können Anträge auch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, Wahlen sowie Auflösung des Vereins.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann mit den Fristen nach § 9 Abs. 2 außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen,

1. wenn das Vereinsinteresse es verlangt.

2. Auf das schriftliche Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund hat der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung und die Abwicklung der Versammlungen gelten §§ 9 bis 11.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung, für die die Formalien des § 12 gelten, beschlossen werden.
2. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der Vorsitzende sowie der Kassierer Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögen fällt an die die Stadt Korbach, die es zweckgebunden für Maßnahmen im Ortsteil Goldhausen verwenden muss. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung oder Rückgabe etwa nicht verbrauchter Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstiger Zahlungen oder Bestandteile des Vereinsvermögens.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Juni 2002 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Korbach-Goldhausen, 12. Juni 2002